

Vergaberichtlinien für die Ehrung von verdienten Persönlichkeiten

Präambel

Eine Gemeinde lebt von ehrenamtlicher Mitarbeit. Personen, die sich besonders verdient um das gemeindliche Leben gemacht haben, wie auch andere verdiente Personen (z.B. Arbeitsjubilare), sollen in angemessenem Rahmen gewürdigt werden. Die Ehrengabe soll an sich einen gewissen materiellen Wert darstellen.

§ 1

Ehrung ehrenamtlich Tätiger

(1) Die Ehrung verdienter Ehrenamtlicher durch die Gemeinde erfolgt in folgenden Stufen:

- a) Auszeichnung mit der silbernen Verdienstnadel der Gemeinde Handewitt
- b) Auszeichnung mit der goldenen Verdienstnadel der Gemeinde Handewitt
- c) Verleihung einer Ehrenbezeichnung und eines Ehrenringes
- d) Verleihung der Ehrenbürgerrechte nach § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

zu a):

Die silberne Verdienstnadel ist die erste Stufe der gemeindlichen Ehrung und kann an Personen verliehen werden, die eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Handewitt wahrgenommen haben. Die silberne Verdienstnadel wird durch den Bürgervorsteher der Gemeinde Handewitt verliehen. Über die Verleihung wird durch den Bürgermeister eine Urkunde ausgefertigt sowie verliehen und die Auszeichnung veröffentlicht.

Voraussetzung für die Verleihung ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mindestens 10 Jahre lang erbracht wurde und in einer selbständigen Leistung bestand, die zum Wohle der Allgemeinheit Vorbildcharakter hat.

Für die Auszeichnung kommen alle gesellschaftlichen Bereiche in Betracht. Die silberne Verdienstnadel wird für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde Handewitt verliehen.

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung dieser Ehrengabe sind alle Einwohner/innen der Gemeinde.

zu b):

Die zweite Stufe ist die Verleihung der goldenen Verdienstnadel der Gemeinde Handewitt. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mindestens 20 Jahre lang erbracht wurde und in einer selbständigen Leistung von herausgehobener Bedeutung bestand, die zum Wohle der Allgemeinheit einen besonderen Vorbildcharakter hat. Diese Ehrengabe wird erst verliehen, wenn eine Auszeichnung mit der Silbernen Verdienstnadel bereits erfolgt ist und die Ehrung mind. 10 Jahre zurückliegt.

Die goldene Verdienstnadel wird durch den Bürgervorsteher der Gemeinde Handewitt verliehen. Über die Verleihung wird durch den Bürgermeister eine Urkunde ausgefertigt sowie verliehen und die Auszeichnung veröffentlicht.

Hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung gelten die gleichen Regelungen wie für die Verleihung der silbernen Verdienstnadel.

zu c):

Als dritte Stufe der gemeindlichen Ehrung kann an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Handewitt verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung sowie ein Ehrenring verliehen werden.

Die Ehrenbezeichnungen lauten je nach Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit „Ehrgemeindevertreter“ bzw. „Ehrenbürgermeister“.

Die Verleihung dieser Ehrenbezeichnungen ist nur ehemaligen Gemeindevertretern bzw. Bürgermeistern vorbehalten, die diese Tätigkeit über mindestens vier Wahlzeiten ausgeübt haben. Voraussetzung ist weiterhin, dass die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wurde.

Mit der Ehrenbezeichnung ist die Verleihung eines Ehrenringes verbunden. Dieser besteht aus Gold und trägt auf seiner Platte das Wappen der Gemeinde Handewitt. In die Innenseite des Ringes wird das Datum der Verleihung eingraviert.

Das Recht, den Ehrenring zu tragen, steht nur der/dem Beliehenen zu. Der Ehrenring darf vom Beliehenen oder den Erben weder verschenkt noch veräußert werden.

Die Anzahl der vorgenannten Auszeichnungen sollte auf höchstens 3 lebende Träger beschränkt bleiben.

Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung und des Ehrenringes wird eine besondere Ehrenurkunde durch den Bürgermeister ausgefertigt und ausgehändigt; die Übergabe des Ringes obliegt dem Bürgervorsteher. Die Auszeichnung wird öffentlich bekannt gegeben. Hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung wird auf die vorgenannten Regelungen betreffend der silbernen/goldenen Verdienstnadel verwiesen.

zu d):

Als herausragende vierte Stufe der gemeindlichen Ehrung kann an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Handewitt besonders verdient gemacht haben, gemäß § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

Diese Auszeichnung setzt voraus, dass die ehrenamtlichen Leistungen von herausragender Bedeutung sind und in der Regel über 30 Jahre hinweg erbracht wurden.

Über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte wird durch den Bürgermeister eine besondere Ehrenurkunde ausgefertigt und ausgehändigt. Die Auszeichnung wird öffentlich bekannt gegeben. Hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung wird auf die vorgenannten Regelungen betreffend der silbernen/goldenen Verdienstnadel verwiesen.

(2) Voraussetzung für alle vorgenannten Ehrungen ist, dass der Vorschlagende in einer schriftlichen Begründung darlegt,

a) welches/welche Ehrenamt/ämter über den jeweils erforderlichen Zeitraum wahrgenommen wurde/n.

b) worin die selbständige Leistung in jahrelanger ehrenamtlicher Tätigkeit bestanden hat.

Die vorgenannten Auszeichnungen sollen grundsätzlich nicht erfolgen, wenn für die gleiche ehrenamtliche Tätigkeit bereits eine Auszeichnung mit dem Bundesverdienstorden erfolgt ist.

(3) Ehrenamtlich Tätige, die nicht die Voraussetzungen für die Ehrung nach Abs. 1 erreichen, gleichwohl sich aber in ehrenamtlicher Arbeit verdient gemacht haben, können durch Übergabe der Flagge der Gemeinde Handewitt oder anderer angemessener Präsente geehrt werden. Hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung und der Begründung gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Buchst. a) letzter Absatz und Abs. 2 sinngemäß.

§ 2

Ehrung anderer Persönlichkeiten

(1) Die Ehrung anderer Persönlichkeiten erfolgt durch die Übergabe der Flagge der Gemeinde Handewitt oder anderer angemessener Präsente. Insbesondere Arbeitsjubilare, die in der Regel 30 Jahre einem in der Gemeinde ansässigen Betrieb/Unternehmen angehörig sind, können mit dieser gemeindlichen Ehrengabe gewürdigt werden.

Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Handewitt übergeben. Die Übergabe wird öffentlich bekannt gegeben.

(2) Hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung und der Begründung gelten § 1 Abs. 1 Buchst. a) letzter Absatz und Abs. 2 sinngemäß.

§ 3

Entziehung

Die Gemeindevertretung kann den Beliehenen durch Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder die Ehreenauszeichnungen entziehen, wenn sich der/die Beliehene der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat.

§ 4

Rechte

Mit der Ehreenauszeichnung lt. § 1 Bst. c) und d) sind folgende Rechte verbunden:

- Einladung zu allen repräsentativen und kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde
- Kostenfreie Benutzung aller gemeindlichen Einrichtungen mit einer Begleitperson

Darüber hinaus ist in Absprache mit den Hinterbliebenen eine kostenlose Grabpflege auf 20/25 Jahre (je nach Bestattungsart) und die Anbringung einer Hinweistafel verbunden, sofern sich die Grabstätte auf dem Handewitter bzw. Oeverseer Friedhof befindet.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Über jeden Prüfungsvorgang für die Verleihung bzw. Übergabe ist bis zur Entscheidung Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Bürgervorsteher, seine beiden Stellvertreter sowie der/die Vorsitzende des für das Aufgabenfeld Kultur zuständigen Ausschusses treffen die Entscheidungen über die Auszeichnungen der Ehrungsstufen lt. § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b), Abs. 3 sowie § 2 Abs. 1 gemeinsam. Die Entscheidung über die Ehrungsstufe lt. § 1 Abs. 1 Buchst. c) und d) obliegt ausschließlich der Gemeindevertretung. Die Entscheidung ist bindend unanfechtbar.

(3) Um die Wertigkeit und die Besonderheit der Ehrengaben lt. § 1 Abs. 1 Buchst. A) und b), Abs. 3 sowie § 2 Abs. 1 zu unterstreichen bzw. zu erhalten, sollen grundsätzlich pro Jahr

maximal 5 Personen geehrt werden. Im begründeten Einzelfall kann durch das Auswahlgremium lt. Abs. 2 Satz 1 von diesem Grundsatz abgewichen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien der ehemaligen Gemeinde Handewitt sowie der ehemaligen Gemeinde Jarplund-Weding außer Kraft.

Handewitt, den 14. Mai 2009

Gemeinde Handewitt
Der Bürgermeister



(Dr. Christiansen)

